

PSYCHEXODUS

8153 Rümlang

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3

IBAN: CH87 0900 0000 8926 3419 3

info@psychexodus.ch

<http://psychexodus.ch>

Jahresbericht 2020

Für einmal soll die 33-jährige Tätigkeit von PSYCHEX und PSYCHEXODUS rekapituliert werden. Das Konzept ist schnell erklärt. Seit 1987 bzw. 2016 verteidigen die Vereine Zwangspsychiatrierte, indem wir für sie die Haftprüfungsverfahren gemäss [Art. 5 Ziff. 4 EMRK](#) auf Verwaltungs- und Gerichtsebene direkt bei den zuständigen Behörden in Gang setzen, wobei den Beschwerdeinstanzen aus einem Pool von rund 300 AnwältInnen eine ins Verfahren miteinzubeziehende VerteidigerIn genannt wird.

Die Gerichte pflegen in ihren Jahresberichten Gutheissungen, Abweisungen oder Nicht-eintreten von ihnen beurteilten Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren zu beziffern – im Bereich der Zwangspsychiatrie halten sie sich vollkommen bedeckt. Es gab nur einmal in den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts eine differenzierte Statistik der Psychiatrischen Gerichtskommission des Kantons Zürich (PGK), aus welcher herausgelesen werden konnte, dass von rund 250 jährlichen Entlassungsbegehren im Schnitt lediglich 10 - also weniger als 5% - gutgeheissen worden sind.

Als PSYCHEX sein erstes Begehren bei der PGK hängig machte, beschied der Präsident, ein Verein könne kein Haftprüfungsverfahren initiieren. Das Bundesgericht schützte diesen Standpunkt. Wenig später starb dieser Präsident. Sei es, dass seinem Nachfolger der Entscheid des Vorgängers entweder nicht bekannt oder er anderer Meinung war – das neue Haftprüfungsbegehren des Vereins wurde zugelassen und der bezeichnete Anwalt als Rechtsbeistand ins Verfahren einbezogen. Die dreiköpfige PGK wurde damals von einem Oberrichter präsiert, die beiden übrigen Richter waren Psychiater. Die Verfahren wurden abgewickelt, indem einer der Psychiater zum Referenten bestellt wurde, welcher das Opfer in der Anstalt anhörte, seinen schriftlicher Antrag bei den beiden übrigen Richtern zirkulieren liess und diese ihn – mit der genannten Quote – mittels Häkchen absegneten.

Der Verein rügte diese Praxis und verlangte, dass das Gesamtgericht die Betroffenen anhören müsse. Die Rüge wurde verworfen und das Bundesgericht deckte die PGK. Unverfroren hielt der Verein an seinem Standpunkt fest und siehe da, eine erneut ans Bundesgericht gezogene einschlägige [Beschwerde](#) wurde gutgeheissen. Die PGK liess sich allerdings nicht beeindrucken und hielt an ihrer Praxis fest. Es brauchte nicht weniger als drei Beschwerden ans Bundesgericht, bis der Regierungsrat des Kantons ZH sich bequemte, die Anhörung durch das Gesamtgericht zu verordnen und zudem die Zusammensetzung zu ändern. Anstelle eines zweiten Psychiaters waltete der Vertreter eines Sozialberufes als drittes Gerichtsmitglied. Das Resultat war umwerfend. Im nächsten Volljahr wurden nicht 10, sondern [110 Entlassungsbegehren](#) gutgeheissen! Wobei natürlich auch der Verein wacker seine Hände im Spiel hatte.

Noch in den 80-er Jahren verlangte der von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannte Verein die gemäss Art. 74 IVG Organisationen der privaten Invalidenhilfe zugestanden Subventionen. Das Begehren wurde abgelehnt. Als wir einen beschwerdefähigen Entscheid zwecks Weiterzug der Sache ans Bundesgericht

verlangten, lud der damalige Chef des BSV den Gesamtvorstand samt Vereinssekretär 1993 zu einer Sitzung nach Bern ein. In den Verhandlungen mischte sich sein Kanzlist - ein SVP-Mitglied - beständig mit abweisenden Argumenten in die Diskussion. Doch seltsam: Unversehens verkündete der Chef, es würden nicht nur eine Vollstelle, sondern weil es ja sicher auch noch einen Stellvertreter des Geschäftsführers des Vereins brauchen, sogar eineinhalb Stellen [rückwirkend per 1990](#) finanziert. Dieser Chef starb ein Jahr später in seinem Amt. Ob er wohl sein Ende gespürt hat und deshalb keine politischen und beruflichen Konsequenzen mehr zu fürchten brauchte?

Über alle die Jahre haben sich bei beiden Vereinen inzwischen über 34'000 Dossiers gestapelt. Seit 2001 erheben wir statistisch auch die Zahl der Anrufe. Von damals noch rund 2'000 haben sie sich in der Zwischenzeit auf über 4'000 pro Jahr und insgesamt auf 59'870 gesteigert.

Bis 2011 lagerten unsere Akten laufmeterlang in Schachteln. Seither sind sie binär archiviert. Die Eigenschaften des Ordners weisen 34'971 Dateien aus: Neben den uns zugestellten Klientenunterlagen, unseren bei allen Instanzen hängig gemachten Entlassungsklagen und anderen fallbezogenen Dokumenten sind Abertausende Entscheide von psychiatrischen Anstalten, Vormundschaftsbehörden, KESB und Gerichten verewigt. Hunderte Münsterchen „fürsorgerischer Unterbringungen“ haben wir [veröffentlicht!](#)

Es kann sich niemand vorstellen, über welchen Fundus die Vereine verfügen, um die in den psychiatrischen Anstalten herrschenden Verhältnisse zu bewerten. Sie haben damit, was der Mainstream verbreitet, nicht das Geringste zu tun. Die 2012 zu Papier gebrachte Analyse „[Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie](#)“ fasst die inquisitorisch/holocaust'schen Geschehnisse zusammen.

Es war alsbald nichts als logisch, dass das BSV ob der massiven Kritik PSYCHEX 2014 die Subventionen gestrichen hat und mit einer Rückforderungsklage von rund Fr. 400'000.— den Verein zu liquidieren trachtete. Die Gerichte bis und mit Bundesgericht spielten mit und bestätigten mit blanken Lügen das [Verdikt](#).

Mit der Gründung des Vereins PSYCHEXODUS 2016 haben wir der schändlichen Absicht ein Schnippchen geschlagen und können bereits auf fünf erfolgreiche Jahre, psychiatrisch Versenkte aus den Anstalten zu befreien, zurückblicken.

Es gibt heute nur zwei Quellen, aus welchen auf die herrschende Gerichtspraxis geschlossen werden kann: Die Veröffentlichungen der Entscheide des Obergerichts des Kantons Zürich und des Bundesgerichts. Die Entlassungsquoten bewegen sich zwischen 0 (2016) und 2%. Recherchiert man in den einschlägigen Bundesgerichtsentscheiden des Jahres 2020 finden sich wiederum keine einzige Entlassung, sondern 43 Nichteintretensentscheide, 5 Abweisungen, 1 Rückzug und 2 Rückweisungen an die Vorinstanz. Es wird kaum zu bestreiten sein, dass bei solch höchstrichterlicher Protektion die unteren Instanzen ausser Rand und Band tanzen können.

Aus den Rückmeldungen der von uns initiierten Haftprüfungsverfahren können wir abschätzen, dass über 50% mit der Entlassung unserer KlientInnen enden. Es ist ganz einfach ein himmelweiter Unterschied, ob ein Zwangspsychiatrisierter mutterseelenallein dieser Phalanx von Richtern, Schreibern, Psychiatern der Anstalten und psychiatrischen Gutachtern gegenüber- oder ob eine in der Materie erfahrene VerteidigerIn mit an seiner Seite sitzt.

Gemäss Art. 31 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichteten sich die Vertragsstaaten inkl. die Schweiz zur Sammlung geeigneter Informationen, einschliesslich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Der Verein

Psychex hat 2016 dem Bundesrat auf den Zahn geföhlt. [Das jämmerliche Resultat](#): Nicht nur die EMRK, sondern auch UN-BRK müssen als Makulatur abgebucht werden.

Während in den 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts in den psychiatrischen Anstalten noch mehr oder weniger ausführliche Anamnesen erhoben wurden, welche auffälliges Verhalten leicht als Folge erbärmlicher sozialer Verhältnisse erklären liessen, beginnen die Biographien Zwangspsychiatrisierter seither aktenmässig mit der ersten Versenkung – eine an Hinterhältigkeit nicht zu übertreffende Methode, welche erlaubt, die Opfer dem Publikum kurzerhand mit nichtjustiziablen Abstraktionen wie Schizophrenie, Psychosen, Manien etc. auszustellen. Der ganze Komplex, dass die fatale industrielle Revolution das Volk zu Rädchen im Getriebe degradiert, es sich Tag für Tag gefälligst zu Nutzen und Frommen der Geldgierigen in die Riemen zu legen hat, sich indessen die Sensibleren diesem eindimensionalen Zweck, auf Teufel komm raus zu produzieren, zum Konsum zu verführen und Abfall zu beseitigen nicht unterwerfen können noch wollen, bleibt ausgeklammert. Die täglich mit den psychiatrischen Versenkungen statuierten drakonischen Exempel sind geeignet und werden benützt, um das Volk in die Tretmühlen zu zwingen. Dieser plumpe Zweck wird auf unsägliche Weise hinter den verlogenen Euphemismen einer „fürsorgerischen Unterbringung“ in „Einrichtungen“ samt „medizinischen Massnahmen“ versteckt.

Die Realität sieht anders aus: Eine aktuelle [Studie](#) ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden.

Monströs! Schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

[Das Bundesgericht hat am 2. September 2020](#) erstmals öffentlich über die Frage verhandelt, ob auch „ambulante medizinische Massnahmen“ ohne das Recht auf eine vorgängige gerichtliche Anhörung zwangsweise angeordnet werden dürfen. Es bejahte sie und schmetterte die entsprechende Beschwerde einer Frau ab. Die Pointe: Das Urteil ist noch gleichentags an der Tatsache zerschellt, dass die Betroffene, welche jahrzehntelang immer wieder zwangspsychiatrisiert und mit heimtückischen Nervengiften vollgepumpt worden war, just am Urteilstag im Alter von 54 Jahren starb. Nun ruht sie im kühlen Grabe. Zwangsbehandelt kann sie nicht mehr werden. Die verantwortlichen Bundesrichter sollen sich in Grund und Boden schämen. Man müsste sie mittels Aufgebot überwältigen, auf den Schragen spannen und eine Ladung Gifte in ihre Ärsche jagen.

Nach diesem Abriss noch kurz zu unserer finanziellen Lage. Sei es wegen Corona oder weil wir dazu übergegangen sind, unsere Berichte nicht mehr alle brieflich, sondern an diejenigen mit einer Adresse in unserer Datenbank zu vermailen – ab August konnten wir nur noch die Hälfte der Löhne für die Vereinssekretärinnen bezahlen. Wir stellten uns schon darauf ein, erstmals transitorische Passiven verbuchen zu müssen. Doch oh Wunder! – gegen das Jahresende hagelte es gerade so viele Spenden, dass sogar noch ein kleiner Gewinn von Fr. 574.41 resultierte. Allen Donatoren sei Dank! Da Corona und noch Schlimmeres in der Luft liegt, legen wir den Briefen zwei Einzahlungsscheine bei und bitten die Brief- und Mailempfänger, uns mit Weiterleitungen an potentielle Spender behilflich zu sein, um die Kasse im Lot zu halten.

Der Jahresbericht ist unter der alleinigen Verantwortung des Präsidenten verfasst worden.

RA Edmund Schönenberger

Die Briefempfänger können die Links im auf unserer HP veröffentlichten Bericht anklicken!

Vereinsrechnung 2020

	<i>Bilanz</i>			
	2019		2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben
PC-Konto	14113.34		14687.75	
Gewinnvortrag		32637.93		14113.34
Verlust / Gewinn	18524.59			574.41
	<hr/>			
	32637.93	32637.93	14687.75	14687.75

	<i>Erfolgsrechnung</i>			
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Honorare	51951.73		55719	
Löhne	27500		30000	
Sozialleistungen	17651.7		13095.05	
Porti	1425.1		1707.5	
Kommunikation	2375.3		2014.25	
Druckkosten	723.15		0	
übriger Aufwand	2739.05		2824.5	
Spenden. übrige Einnahmen		85841.44		105934.71
Verlust / Gewinn		18524.59	574.41	
	<hr/>			
	104366.03	104366.03	105934.71	105934.71

Vereinsvorstand

Dr. med. Barthold Bierens de Haan
Michael Burkard, Rechtsanwalt
Guido Ehrler, Rechtsanwalt
Dr. med. Karl Ericsson
Dr. phil. h.c. Peter Lehmann, Dipl.-Päd. und Verleger
Dr. h.c. Mariella Mehr, Schriftstellerin
Dr. med. Marc Rufer
Martin Schnyder, Rechtsanwalt
Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt
Dr.med. Piet Westdijk

Vereinssekretäre

Kurt Mäder, Rechtsanwalt
Nana Schönenberger
Christa Simmen